

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT TELTOW

## FRÜHLINGSPUTZ

6. April, 9 Uhr  
Marktplatz Teltow

Erstmals mit einer  
**PLOGGINGSTRECKE**  
sowie weiteren  
Routen für Jung  
und Alt, Groß und  
Klein.



### REGIONALES

**BIOMALZSPANGE**  
Spatenstich erfolgt

### KULTUR

**HANAMI**  
Japanisches Kirschblütenfest

### FINANZEN

**2019**  
Haushalt verabschiedet





# INHALT

## AMTLICHER TEIL

- 04** BESCHLÜSSE DER  
40. HAUPTAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 04.03.2019  
  
BESCHLÜSSE DER  
38. STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG  
VOM 13.03.2019
- 05** HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TELTOW  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019
- 06** OFFENLEGUNG  
VON BODENRICHTWERTEN
- 07** WIRTSCHAFTSPLAN 2019  
DES EIGENBETRIEBES DER STADT TELTOW  
„MENSCHENKINDER TELTOW“  
  
SATZUNG ÜBER DIE  
FERNWÄRMEVERSORGUNG  
DER STADT TELTOW
- 12** AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE  
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT  
ZUM BEBAUUNGSPLANVERFAHREN NR. 69  
„ERWEITERUNG DES FORSCHUNGSZENTRUMS  
IN DER SCHILLERSTRASSE“ SOWIE ZUR  
15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
DER STADT TELTOW
- 13** WIDMUNGSVERFÜGUNG  
ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN



Infos zu  
**BAUMASSNAHMEN  
UND SPERRUNGEN**

 Seite 17

### IMPRESSUM

Sie finden das Amtsblatt auch online auf der Webseite [www.teltow.de](http://www.teltow.de).

Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister, Marktplatz 1–3, 14513 Teltow, Telefon 03328 4781 0, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Texte/Redaktion: SG Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing; Fotos: Stadt Teltow, fotolia.com; Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, hängt im Bekanntmachungskasten der Stadt Teltow vor dem Neuen Rathaus, Marktplatz 1–3, aus, liegt im Neuen Rathaus zur Mitnahme bereit und ist zusätzlich unter [www.teltow.de](http://www.teltow.de) einsehbar. Auflage: 12.500 Exemplare; Grafikdesign: Karin Rische, Art Direction; Druck und Weiterverarbeitung: dieUmweltDruckerei



## AGFK BRANDENBURG

Teltow jüngstes Mitglied

Seite 19



### 16 FEUERWEHREINSÄTZE

EINWOHNERSTATISTIK

FRÜHLINGSPUTZ

TERMIN STEHT:  
12. MAI ERÖFFNUNG HAFEN TELTOW

1. SPATENSTICH BIOMALZSPANGE

### 18 PLANUNGSGRUPPE „KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG“ GEGRÜNDET

ENTSORGUNG FÜR HUNDEHALTER NOCH EINFACHER

### 19 TELTOWER TOURIST INFORMATION AUSGEZEICHNET

### 20 18. JAPANISCHES KIRSCHBLÜTENFEST HANAMI

### 21 NEUIGKEITEN UND VERANSTALTUNGEN DER STADTBIBLIOTHEK

### 22 VERANSTALTUNGSTIPPS UND TERMINE

# RADWANDER- TOUREN 2019

Ab April monatlich  
geführte Touren

Seite 20 ➔

## SITZUNGSBESCHLÜSSE

BESCHLÜSSE DER  
40. HAUPTAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 04.03.2019

ÖFFENTLICH BEHANDELT:

**HA-Beschluss-Nr.: 02/40/2019**

„Der Widmungsverfügung 01/2019 Dürerstraße wird laut vorliegendem Entwurf zugestimmt.“

**HA-Beschluss-Nr.: 03/40/2019**

„Der Widmungsverfügung 02/2019 Verdistraße wird laut vorliegendem Entwurf zugestimmt.“

**HA-Beschluss-Nr.: 05/40/2019**

„Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer überdachten frei stehenden Glockenträgerkonstruktion neben der Friedhofskapelle auf dem Friedhof Teltow (Gemarkung Teltow, Flur 17, Flurstück 104) wird erteilt.“

**HA-Beschluss-Nr.: 06/40/2019**

„Der Antrag auf Befreiung zum 2. Nachtrag zum Bauantrag „Neubau eines Lidl-Lebensmitteldiscounters“ in der Oderstraße im B-Plan 2 a (Gemarkung Teltow, Flur 20, Flurstücke 13/10, 14/9, 18/2, 19/1, 19/7, 236, 237, 238) von der Festsetzung V.1 zur wasser- und luftdurchlässiger Bauweise von Stellplatz- und Hofflächen wird befürwortet.“

**HA-Beschluss-Nr.: 07/40/2019**

„Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Ehemaliger Sabersky-Park an der Lichterfelder Allee/Jacobsonsteig“ wird das Planungsbüro Dr. Szamatolski + Partner GbR beauftragt. Das Gesamthonorar beträgt brutto 38.832,85 Euro.“

**HA-Beschluss-Nr.: 08/40/2019**

„Dem Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der festgesetzten First- und Traufhöhe im Bebauungsplan Nr. 27a „Komponistenviertel“ im Rahmen des Bauantrags zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses in John-Schehr-Str. 4 (Gemarkung Teltow, Flur 12, Flurstück 350) wird zugestimmt.“

BESCHLÜSSE DER  
38. STADTVERORDNETEN-  
VERSAMMLUNG VOM 13.03.2019

ÖFFENTLICH BEHANDELT:

**SVV-Beschluss-Nr.: 01/38/2019**

„Die Tagesordnung der 38. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Teltow vom 13.03.2019 wird um den Beschlussantrag-Nr.: DS-047/2019 der Fraktion SPD und die Anfragen-Nr.: AF-033/2019, AF-034/2019, AF-035/2019 sowie AF-036/2019 der Fraktion LINKE/Umweltaktive/BFB/Piraten erweitert.“

Die Einordnung des Antrages erfolgt unter TOP 6.5.

Die Einordnung der Anfragen erfolgt unter TOP 8.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 02/38/2019**

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein neues Parkraumkonzept für Teltow-West, insbesondere Flussviertel und Gewerbegebiet TTT, bis Mai 2020 zu erarbeiten. Ziel ist eine mittel- bis langfristige Planung der Parkmöglichkeiten, möglichst in Zusammenarbeit mit den größeren Wohnungsgesellschaften und Gewerbetreibenden.“

Sollten hierfür auch externe Dienstleistungen benötigt werden, sind die Kosten den Stadtverordneten bis zur Sitzungsfolge Mai 2019 vorzulegen und ein entsprechender Beschluss vorzubereiten.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 03/38/2019**

„Die SVV lehnt mit Beschluss-Nr. 03/38/2019 den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und B.I.T. sowie des Stadtverordneten Herrn Dr. Wolf in der vorliegenden Fassung der DS-Nr. 009/2019 – Antrag auf Veröffentlichung des Hafengutachtens von TRION – ab.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 04/38/2019**

„Frau Prof. Dr. Irene Nehls wird auf Vorschlag der Fraktion Grün und Transparent für Teltow als neue sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Umwelt und Energie berufen.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 05/38/2019**

„Die SVV lehnt mit Beschluss-Nr. 05/38/2019 den Antrag der Fraktion LINKE/Umweltaktive/BFB/Piraten in der vorliegenden Fassung der DS-Nr. 028/2019 – Änderungsantrag Terminplan SVV 2019 – ab.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 06/38/2019**

„Der Bürgermeister wird ermächtigt, zeitlich befristet bis zum 31. Mai 2020 eine zusätzliche Stelle für den Bereich Tiefbau (Tiefbauingenieur) auszuschreiben und zu besetzen.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 07/38/2019**

„Die Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Teltow (Fernwärmesatzung) lt. Anlage 1 in der Fassung vom 26.02.2019 wird beschlossen.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 08/38/2019**

„Das Gutachten zur Ermittlung des sozialen Wohnraumbedarfs in der Stadt Teltow (Stand Januar 2019) wird gebilligt.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 09/38/2019**

„Die SVV beschließt den Vorschlag der Lokalen Agenda 21 der Stadt Teltow zur Wiederherstellung der ökologischen Funktion einer Ruderalfläche des Gutsparks Ruhlsdorf durch das Anlegen von Wildobstgehölzen voll inhaltlich zu unterstützen und die Umsetzung des Konzeptes zu begleiten.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 10/38/2019**

„Die Haushaltssatzung 2019 in der vorliegenden Fassung einschließlich des Haushaltsplanes und des Stellenplanes werden beschlossen.“

NICHT ÖFFENTLICH BEHANDELT:

**SVV-Beschluss-Nr.: 11/38/2019**

„Die SVV stimmt mit Beschluss-Nr. 13/38/2019 vom 13.03.2019 einer Stellenbesetzung zu.“

Teltow, den 14.03.2019

gez. Ulrike Humeniuk  
SVV-Büro



## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 13.03.2019 beschlossene Haushaltssatzung 2019 durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. 67 Abs. 5 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe 02 Jahrgang 28 vom 27.03.2019, bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können in der Stadtverwaltung Teltow, Fachbereich Innere Verwaltung, Marktplatz 1 – 3, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Teltow, 14.03.2019

gez.  
Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TELTOW FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf  
**50.108.500 €**

ordentlichen Aufwendungen auf  
**50.085.600 €**

außerordentlichen Erträge auf  
**100.000 €**

außerordentlichen Aufwendungen auf  
**100.000 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **49.811.900 €**  
Auszahlungen auf **51.406.700 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit **48.006.600 €**

Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit **46.870.300 €**

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit  
**1.805.300 €**

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  
**4.485.200 €**

Einzahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit **0 €**

Auszahlungen aus  
Finanzierungstätigkeit **51.200 €**

Einzahlungen aus Auflösung  
von Liquiditätsreserven **0 €**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven  
**0 €**

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.482.000 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

**200 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

**400 v.H.**

2. Gewerbesteuer

**320 v.H.**

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für

a.) überplanmäßige Aufwendungen/  
Auszahlungen auf 10 % des Ansatzes;  
jedoch mindestens 10.000 €

b.) außerplanmäßige Aufwendungen/  
Auszahlungen auf 10.000 €

festgesetzt.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die durch zweckgebundene zusätzliche Erträge/Einzahlungen bewirkt werden, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist.

5. Über- und außerplanmäßige nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten als unerheblich.

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen entstehen, können ohne Rücksicht auf ihre Höhe und ohne vorherige Zustimmung der SVV geleistet werden.

7. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.

8. Die Wertgrenzen, ab der gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird beim Entstehen eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen angesehen, wenn sie 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.

Teltow, 14.03.2019

gez.  
Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG VON BODENRICHTWERTEN

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2017 (GVBl. II/17, Nr. 52) ermittelt und am 30.01.2019 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte - Stand 31.12.2018 - für den Bereich der Stadt Teltow werden gemäß § 12 (3) BbgGAV in der Zeit vom 30. März bis einschließlich 30. April 2019

### DIENSTAG VON

9:00-12:00 und 13:30-18:00 Uhr

### DONNERSTAG VON

9:00-12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1-3, Raum 1.06, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Potsdamer Straße 18 A in 14513 Teltow telefonisch unter 03328 318-312 bis -314 oder -323 sowie während der Sprechzeiten dienstags von 9:00-18:00 Uhr. Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte im Bodenrichtwert-Portal (<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>) zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten. Die Bodenrichtwerte werden in Kombination mit den aktuellen Geobasisdaten dargestellt. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören topografische Karten, die automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Teltow, 11.02.2019

gez.  
Thomas Schmidt  
Bürgermeister

## BODENRICHTWERTE DER STADT TELTOW ZUM STICHTAG 31.12.2018 GEMÄSS GUTACHTERAUSSCHUSS FÜR GRUNDSTÜCKSWERTE IM LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

Ortsteil / Bereich (Bodenrichtwertzone)	€/m <sup>2</sup>	NA	
<b>Stadt Teltow</b>			
Oderstraße	135	G	
Iserstraße	280	W	
Kern (Flußviertel), außerhalb SAN	350	M	
Altstadt - ehem. San.gebiet	370	M	
Blumensiedlung	400	W	
Seehof	350	W	
Mahlower Straße	390	W	
Sigridshorst	250	W	
östlich des Bahnhofs	190	W	
Ruhlsdorfer Straße	310	W	
WP Mühlendorf	380	WA	
WP Heinersdorfer Weg	360	WA	
WP Buschwiesen-Karree	250	WA	
WP Friggstraße	320	WA	
<b>OT Ruhlsdorf, Ortslage</b>			
Staedtler Siedlung	150	W	
			<b>Bodenwertzahl</b>
Landkreis Potsdam-Mittelmark	0,80	A	16 - 56
Landkreis Potsdam-Mittelmark	0,60	GR	12 - 42
Landkreis Potsdam-Mittelmark	0,60	F. m.A.	-

### Abkürzungen:

NA - Nutzungsart	W - Wohnbauflächen	SAN - Sanierungsgebiet
GR - Grünland	M - gemischte Bauflächen	WP - Wohnparksiedlung
A - Ackerland	G - gewerbliche Bauflächen	OT - Ortsteil
F m.A. - Forstfläche mit Aufwuchs	WA - allgemeines Wohngebiet	

W,M,G,WA erschließungsbeitragsfrei nach BauGB und nach § 135 a BauGB kostenerstattungsbeitragsfrei

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

zur Bekanntmachung des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „MenschensKinder Teltow“ über die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2019

Stadt Teltow  
Der Bürgermeister

Hiermit ordne ich an, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow Nr. 07/28/2018 vom 30.01.2019 nebst der genauen Angabe über den Ort der Auslegung des Wirtschaftsplanes 2019 des Eigenbetriebes „MenschensKinder Teltow“ durch Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 3 EigV. im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 02/2019 Jahrgang 28 vom 27.03.2019, wie folgt bekannt zu machen.

„Der Wirtschaftsplan 2019 einschließlich Erfolgsplan, Finanzplan und Anlagen liegt zur Einsichtnahme für jedermann im „Neues Rathaus“ der Stadt Teltow, Bürgerservice, Raum 0.01, Marktplatz 1/1, 14513 Teltow, während der folgenden Dienstzeiten aus:

### MONTAG

09:00 – 12.00 und 13.30 – 15.00 Uhr

### DIENSTAG

09:00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr

### DONNERSTAG

09:00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr

### FREITAG

09:00 – 12.00 Uhr

Teltow, 28.02.2019

gez.  
Thomas Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
ÜBER DIE FESTSETZUNGEN NACH  
§ 14 ABSATZ 1 NUMMER 1  
EIGV DES EIGENBETRIEBES  
„MENSCHENKINDER TELTOW“ FÜR  
DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2019**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 30.01.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

**1 Es betragen**

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	17.934.200 €
die Aufwendungen	17.934.200 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

**1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	251.600 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

**2 Es werden festgesetzt**

<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0 €
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	822.000 €
<b>2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)</b>	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a).....	----- €
b).....	----- €
c).....	----- €

Teltow, 05.03.2019

gez.  
Thomas Schmidt  
Hauptverwaltungsbeamter

Der Wirtschaftsplan 2019 einschließlich Erfolgsplan, Finanzplan und Anlagen liegt zur Einsichtnahme für jedermann im „Neues Rathaus“ der Stadt Teltow, Bürgerservice, Raum 0.01, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow, während der Dienstzeiten aus.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 13.03.2019 beschlossene Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Teltow (Fernwärmesatzung) durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt

für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 02 | Jahrgang 28 | vom 27.03.2019, bekannt zu machen.

Teltow, 14.03.2019

gez.  
Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

**SATZUNG ÜBER DIE FERNWÄRMEVERSORGUNG DER STADT TELTOW (Fernwärmesatzung)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und der §§ 2 Abs. 1 und 2 sowie 12 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung vom 13.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Fern-/ (Nah-)Wärme ist eine umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung, bei deren Einsatz der Ausstoß von Kohlendioxid gesenkt und konventionelle Energieträger eingespart werden können. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung soll, soweit es die Regelungen dieser Satzung vorsehen, auf dem Stadtgebiet der Stadt Teltow zum Einsatz kommen. Dies dient dem öffentlichen Wohl, insbesondere dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes. Sie dient damit insbesondere dem Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

1. „**Fernwärme**“ ist die von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage produzierte und an andere gelieferte Wärme;
2. „**Nahwärme**“ liegt bei einer Heizungsanlage vor, in der die Wärme für die angrenzenden Wohngebäude bestimmungsgemäß erzeugt wird, wenn diese Anlage aufgrund der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine natürliche Wirtschaftseinheit bildet;
3. „**Anlagen zur Fern-/Nahwärmeversorgung**“ sind insbesondere Wärmeerzeugungsanlage, Wärmetransport- und Wärmeverteilungsanlagen, Anschlussleitungen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen. Diese Anlagen sind öffentliche Einrichtungen;
4. „**Grundstück**“ ist jede bebaute oder bebaubare Fläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung;
5. „**Satzungsgebiet**“ ist die Summe der Grundstücke, die sich vollständig oder

teilweise innerhalb des in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Gebietes befinden; das Satzungsgebiet wird auch als Fernwärmevorranggebiet bezeichnet;

6. „**Verpflichteter**“ ist jeder, der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder in sonstiger Weise dinglich Berechtigter an einem Grundstück ist, das sich innerhalb des Satzungsgebietes befindet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner;
7. „**Anschlussnehmer**“ ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter oder in sonstiger Weise dinglich Berechtigter eines Grundstückes, in dessen Auftrag ein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wurde bzw. ist.
8. „**Gesamtbedarf**“ ist der gesamte auf einem Grundstück anfallende Wärmebedarf für Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie andere thermische Verwendungszwecke;
9. „**Wärmeerzeugungsanlage**“ ist jede Anlage, die ausschließlich oder teilweise
  - a) der Erzeugung von Wärme dient oder hierzu genutzt wird
  - b) zur Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung bestimmt oder geeignet ist;
10. eine „**zu begünstigende Wärmeerzeugungsanlage**“ im Sinne dieser Satzung ist jede Wärmeerzeugungsanlage,
  - a) die ohne den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid betrieben wird,
  - b) die Wärme unter Nutzung von regenerativen Energiequellen im Sinne des § 3 S. 3 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), bzw. überwiegend mit regenerativen Energien im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 4 EmschG erzeugt, oder
  - c) die einen höheren Umweltstandard im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf aufweist als die für die Fern-

wärmeversorgung der Stadt eingesetzten Wärmeerzeugungsanlagen. Hierzu muss die Wärmeerzeugungsanlage einen niedrigeren als den für die Fernwärmeversorgungsanlagen der Fernwärme Teltow GmbH (FWT) attestierten Primärenergiefaktor aufweisen. Hierunter fallen jedoch solche Anlagen nicht, deren Installation oder Betrieb gegen Bestimmungen des EmschG oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

#### § 4 Zuständigkeit

Die öffentlichen Einrichtungen zur Fernwärmeversorgung (vgl. § 3 Nr. 3) werden von der FWT betrieben.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstück oder diesem in § 3 Nr. 6 Gleichgestellten kann unbeschadet der privaten Rechte Dritter und vorbehaltlich der Einschränkung in § 6 verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wird, soweit dieses Grundstück durch eine öffentliche Straße erschlossen ist, in der sich eine fest verlegte Fernwärmeleitung befindet (Anschlussrecht). Dies gilt auch für Grundstücke im Fernwärmevorranggebiet, die nicht unmittelbar an einer solchen öffentlichen Straße mit betriebsfertiger Fernheizleitung liegen, aber mit dieser durch eine private oder öffentliche Zufahrt oder einem ähnlichen Zugang verbunden sind.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung hat der Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Wärmeenergie zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasseraufbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf bis zu dem für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Anschlusswert aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht). Näheres regelt der zwischen dem Anschlussnehmer und der FWT abzuschließende Fernwärmeanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrag.

#### § 6 Versagung des Anschlussrechtes

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten oder finanziellen Aufwendungen verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, die der Versorgung des Grundstückes aus wirtschaftlicher Sicht entgegenstehen, kann der Anschluss versagt und auf andere Energiequellen verwiesen werden.
- (2) Das Anschlussrecht ist nach Abs. 1 nicht zu versagen, wenn der Verpflichtete sich bereit erklärt, die Kosten zu tragen, die zur Überwindung der in Abs. 1 genannten Schwierigkeiten notwendig sind. In diesem Fall hat der Verpflichtete eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (3) Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, gilt § 5.

#### § 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Verpflichtete eines gemäß § 5 Abs.1 anschlussberechtigten Grundstückes muss dieses an die Fernwärmeversorgung anschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen unter normalen Umständen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Dieser Anschlusszwang gilt auch dann, wenn
  1. auf dem Grundstück bereits eine Wärmeerzeugungsanlage betrieben wird,
  2. wesentliche Änderungen an einer bestehenden Wärmeerzeugungsanlage vorgenommen werden oder
  3. eine neue Wärmeerzeugungsanlage errichtet wird.
- (2) Der Verpflichtete ist darüber hinaus verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf zur Grundversorgung für Raumwärme, Wasseraufbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang).



Ergänzungsheizungen, die lediglich als Zusatz neben einer bestehenden Heizung vorhanden sind, insbesondere Kamine und Kachelöfen in Wohngebäuden mit einer Wärmeleistung von bis zu 5 kW, die nur gelegentlich genutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden, unterliegen nicht dieser Satzung.

- (3) Ist die Bebauung eines Grundstücks geplant, das an einer öffentlichen Straße liegt, die noch nicht mit einer Fernwärmeleitung ausgestattet ist, aber später damit versehen werden soll, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den Anschluss vorzubereiten. Gleiches gilt für die Bebauung von Grundstücken nach § 5 Abs. 1 S. 2.
- (4) Die Eigentümer von Grundstücken im Fernwärmeverorgungsgebiet und alle sonstigen Verpflichteten müssen dulden, dass beim Herstellen von Fernwärmeleitungen an öffentlichen Straßen und gegebenenfalls auch in öffentlichen Zugängen oder Zufahrten Anschlussleitungen zum Zwecke der Durch- und Fortleitung über das Grundstück in das Gebäude bis an die Stelle der späteren Verbindung zwischen Fernwärme- und Heizungseinrichtungen des Gebäudes (Hausanschluss) verlegt werden (Duldungspflicht).
- (5) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 S. 4 LImSchG sowie des § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt. Soll vom Verpflichteten eine Anlage nach landesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, so ist dies 3 Monate vor Inbetriebnahme bei der Stadt unter Beibringung aller notwendigen Unterlagen zur Prüfung der Wärmeierungsanlage anzuzeigen.

## § 8

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sowie vom Verbot der Errichtung, der Änderung und des Betriebs von Wärmeierungsanlagen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 dieser Satzung wird der Verpflichtete auf Antrag und nach Maßgabe der nachstehenden Absätze befreit. Der Antrag ist bei der Stadt zu stellen, die über diesen auch entscheidet.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist zu erteilen, wenn der Verpflichtete auf seinem Grundstück eine zu begünstigende Wärmeierungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 10 a und c dieser Satzung betreibt und mit der hierin erzeugten Wärme seinen Gesamtbedarf decken kann.
- (3) Eine Teilbefreiung ist zu erteilen, wenn die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen vorliegen und den Gesamtbedarf nur teilweise decken. In diesem Fall beschränkt sich die Befreiung auf die in der zu begünstigenden Wärmeierungsanlage erzeugte Wärmemenge.
- (4) Eine Befreiung kann außerdem erteilt werden wenn,
1. Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien i.S. v. § 2 Abs. 1 Nr.1 bis 3 EEWärmeG oder Abwärme i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden oder
  2. auf anderer Weise den Grundsätzen der Satzung durch ein innovatives Wärmeierungsversorgungskonzept Genüge getan wird oder
  3. der Primärenergiefaktor der zur Wärmeierungsanlage eingesetzten Anlage jeweils maximal den zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten zertifizierten Primärenergiefaktor der durch das beauftragte Versorgungsunternehmen produzierten Fernwärme entspricht. Der Nachweis ist mit der Antragstellung zu erbringen.

- (5) Wird eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Verpflichteten für den Fall des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung nachweislich glaubhaft dargelegt und entsteht daraus ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall, kann die Stadt auch über die Fälle des Absätze (1) bis (4) hinaus eine Befreiung erteilen, wenn diese mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

- (6) Die Befreiung kann versagt werden, wenn von der Wärmeierungsanlage des Verpflichteten schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des LImSchG ausgehen.

- (7) Anträge auf Befreiung für Objekte im Eigentum von Wohneigentümergeinschaften (WEG) sind von der WEG gemeinsam zu stellen. Erteilte Befreiungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (8) Ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen ist der Stadt Teltow unverzüglich anzuzeigen.

## § 9

### Antragsverfahren für Anschluss und Befreiung

- (1) Der Verpflichtete hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung schriftlich bei der FWT zu beantragen. Die FWT stellt den uneingeschränkten Zugang zu den entsprechenden Antragsformularen sicher. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wärmelieferung erfolgen durch die FWT nach Maßgabe der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung und dem von der Stadt erteilten Aufgabenbereich auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.
- (3) Die allgemeinen Preise für die Fernwärmeversorgung der vorliegenden Satzung hat die FWT nach den im Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg enthaltenen Grundsätzen für Benutzungsgebühren und entsprechend einer sparsamen und wirtschaftliche Unternehmensführung zu kalkulieren und zu veröffentlichen.

## § 10

### Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach § 8 und § 9 dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt,
  2. entgegen § 7 Abs. 2 den gesamten Wärmebedarf zur Grundversorgung für sein Grundstück nicht aus der Fernwärmeversorgung deckt, oder
  3. entgegen § 8 Abs. 8 dieser Satzung ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich der Stadt anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt.

## § 12 Übergangsbestimmungen für bestehende Befreiungen

Für Gebäude, die nach § 7 Abs. 2 der Satzung zur Fernwärmeversorgung der Stadt (Fernwärmesatzung) - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Nr. 23, Jahrgang 18, vom 29.12.2009 - wirksam vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hätte erteilt werden können, gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe fort, dass die Befreiung höchstens bis zum 18.11.2019 erteilt wird.

## § 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Fernwärmeversorgung der Stadt (Fernwärmesatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Nr. 23, Jahrgang 18, vom 29.12.2009, außer Kraft.

Teltow, den 14.03.2019

gez.  
Thomas Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

## Anlage zur Fernwärmesatzung

Geltungsbereich für das Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadt

## Verzeichnis über die Geltungsbereiche der Fernwärmesatzung (Satzungsgebiet)

### Anlage zu § 2 der Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Teltow (Fernwärmesatzung)

Die Gebiete werden wie folgt festgesetzt:

#### Geltungsbereich I

Südlich des Teltower Kanals in gedachter Verlängerung östlich der Lindenstraße über die Potsdamer Straße bis zur gedachten Verlängerung des Hollandweges -nördlich des Hollandweges -westlich der Ruhlsdorfer Straße (einschließlich der Gebäude bis Höhe A.-Wiebach-Straße) -östlich der Ruhlsdorfer Straße bis E.-Schneller-Straße -westlich der Bertholdstraße in der Verlängerung bis nördlich der Bahnstraße -südlich der Mahlower Straße in gedachter Verlängerung „Mühle“ und südlich der Erich-Steinfurth-Straße in der gedachten Weiterführung westlich dieser bis zum Teltow Kanal.

#### Geltungsbereich II

Ab Lieselotte-Herrmann-Straße südlicher Bereich bis Gustl-Sandtner-Straße östlich bis John-Scher-Straße, in gedachter Flucht bis in den südlichen Bereich Ernst-Schneller-Straße. Südlicher Bereich Ernst-Schneller-Straße zwischen Flucht Gustl-Sandtner-Straße als östliche Begrenzung und östlicher Bereich Bertholdstraße. Als Schnittpunkt Schneller-Straße, Bertholdstraße in paralleler Flucht zur Abgrenzung Geltungsbereich bis zur Mahlower Straße.

#### Geltungsbereich III

Westlicher Bereich Iserstraße bis Elbestraße, westlicher Bereich Elbestraße bis Objekt Polizeirevier, westliche Iserstraße ab Ecke Elbestraße südlich Bahngleis, von dort in östlicher Richtung in gerader Flucht zum Striewitzweg, Striewitzweg östliche Seite in nordwestlicher Richtung bis Havelstraße. Nördlicher Bereich Havelstraße bis Potsdamer Straße einschließlich des Hauses Potsdamer Straße 23. Potsdamer Straße ab Nr. 23 südliche Seite in westliche Richtung bis westliche Seite

Moldaustraße. Moldaustraße in südlicher Richtung bis hinter das Gelände Poliklinik. Von dort in gerader Flucht in westliche Richtung bis westliche Iserstraße.

#### Geltungsbereich IV

Südlicher Bereich Potsdamer Straße ab Kaufhaus in westlicher Richtung dem Straßenverlauf folgend bis östliche Seite Weserstraße. Schnittpunkt Potsdamer Straße/Weserstraße in südöstlicher Richtung bis Striewitzweg. Ab Schnittpunkt Weserstraße/Striewitzweg in nordöstlicher Richtung bis auf Höhe Grundstücksgrenze Schule-Friedhof, von dort in westlicher Richtung entlang des Schulgeländes bis Weinbergsweg, von dort in südöstlicher Richtung bis an das Gelände des Kaufhauses einschließlich der Fläche für den Wohnungsbau. Von dort in nördlicher Richtung bis an die südliche Seite der Potsdamer Straße. Anlieger westlich der Weserstraße, zwischen der Elbestraße und Striewitzweg; Anlieger südlich der Potsdamer Straße zwischen der Elbestraße und der Havelstraße; Anlieger nördlich der Elbestraße zwischen Havelstraße und Potsdamer Straße.

#### Geltungsbereich V

Ab Potsdamer Straße nördlicher Bereich entlang der westlichen Ortsgrenze bis Teltow-Kanal.

- Kanalufer bis westlich der Warthestraße
- südlich der Oderstraße bis westlich der Katzbachstraße
- südlich der Potsdamer Straße bis westlich Ortsgrenze Teltow.

Aus der Konstellation ergibt sich die Möglichkeit, später zu einem gegebenen Zeitpunkt die einzelnen Versorgungsbereiche technisch miteinander zu verbinden.

#### Geltungsbereich VI

Gelände Diakonissenhaus

Südlicher Bereich der Lichterfelder Allee Betriebsgelände westlich beginnend bis an den Zehnrotengraben, dessen Verkauf in süd-stlicher Richtung folgend entlang der Betriebsgrenze bis Osdorfer Straße entlang der Kleiststraße bis an den S-Bahn-Schacht. Von dort verläuft die Grenze entlang der S-Bahntrasse

in nordwestlicher Richtung bis an den Heinersdorfer Weg-Heizwerk und von dort in nördlicher Richtung entlang der Betriebsgrenze bis zum Ausgangspunkt an der Lichtfelder Allee.

### Geltungsbereich VII

Industrie- und Gewerbegebiet nördlich der Oderstraße bis zum Teltowkanal mit der westlichen Begrenzung durch die Warthestraße und der östlichen Begrenzung durch das Baugebiet 19 (einschließlich). Anlieger westlich der Boberstraße bis zur Katzbachstraße zwischen Oder- und Bäkestraße.

### Geltungsbereich VIII

Wohngebiet Mühlendorf südlich der Schnellerstraße (Flur 12, Flurstück 157, westlich des Flurstücks 559/3 der Flur 12, nördlich der Grenze der Trinkwasserschutzzone II vom 29.04.92 und östlich der Ruhlsdorfer Straße

(Flur 12, Flurstück 568) gemäß Ausschnittskarte als Anlage (Punktlinie).

### Geltungsbereich IX

Südliche Händelstraße West südlicher Bereich der Händelstraße mit der westlichen Begrenzung der Oskar-Pollner-Straße folgend einer gedachten Linie in süd.östlicher Richtung der Wohnbebauung bis zur Verdistrasse.

### Geltungsbereich X

Wohn- und Gewerbegebiet südlich der Potsdamer Straße zwischen Liebigplatz und Kreuzung Potsdamer Straße (zukünftige) Biomalzspange,

östlich der (zukünftigen) Biomalzspange zwischen Kreuzung Potsdamer Straße/(zukünftig) Biomalzspange und Kreuzung Biomalzspange/Biomalzgraben, nördlich des Biomalzgrabens zwischen Kreuzung (zukünftige)

Biomalzspange/Biomalzgraben und Kreuzung Biomalzgraben/Iserstraße,

westlich der Iserstraße zwischen Kreuzung Biomalzgraben/Iserstraße und Kreuzung Iserstraße/ Elbestraße entlang des Satzungsgebietes III zwischen dessen nördlicher und südlicher Kreuzung mit der Iserstraße sowie westlich der Iserstraße zwischen nördlicher Kreuzung Gebietsgrenze III/Iserstraße und Liebigplatz.

Der Geltungsbereich bezieht sich somit auf die Flur 21, Flurstücke 2/1, 2/10, 2/11,2/12, 2/13,5, 11/3, 11/7, 11/8, 13, 14/2, 35/2, 36, 38/2, 48, 49, 51, 55, 56, 58, 59, 60

### Ergänzung zur Anlage:

**Zeichnung über die Geltungsbereiche der Fernwärmesetzung der Stadt Teltow.**





## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplanverfahren Nr. 69 „Erweiterung des Forschungszentrums in der Schillerstraße“ sowie zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Teltow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 18.03.2015 in öffentlicher

Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Erweiterung des Forschungszentrums in der Schillerstraße“ sowie die Einleitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Teltow beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in Seehof, im nordöstlichen Stadtgebiet Teltows und umfasst das Flurstück 211/1 in der Flur 5, Gemarkung Teltow. Das Plangebiet ist ca. 1,4 ha

groß und grenzt westlich an mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke zwischen Kantstraße, Schillerstraße und Fritz-Reuter-Straße. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die Kantstraße, im Osten an die Hauffstraße und im Süden an die Schillerstraße.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Kartengrundlage: Liegenschaftskataster (ohne Maßstab)

**Planungsziel**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen durch die Festsetzung eines Sondergebiets „Forschung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Helmholtz-Zentrums in der Schillerstraße geschaffen und eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 BauGB ermöglicht werden.

**Umweltprüfung**

Die Umweltbelange wurden für den Geltungsbereich in einer ersten Einschätzung geprüft. Neben dem vorläufigen Umweltbericht als Bestandteil der Begründung mit Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Lokalklima, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sowie dem Mensch und seine Gesundheit, sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bisher verfügbar und können eingesehen werden:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zum Untersuchungsumfang des Artenschutzes. Nach Auffassung der UNB sind aufgrund der Habitatausstattung folgende Arten/Artengruppen zu untersuchen: Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien.
- 1 Fachgutachten zum Artenschutz mit Aussagen zum Vorkommen folgender Arten/Artengruppen: Es wurden 8 Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen.

Das Vorkommen vom Igel wurde durch die Befragung von Eigentümern angrenzender Grundstücke bestätigt. Es wurden keine Nachweise bzw. Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen und Zauneidechsen gefunden.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Darstellung der Ziele und Zwecke sowie der Auswirkungen der städtebaulichen Planung werden der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (jeweils mit Begründung)

**vom 4. April 2019  
bis einschließlich 3. Mai 2019**

während der Dienststunden

#### MONTAG

07.30 – 12.00 und von 13.00 – 15.00 Uhr

#### DIENSTAG

07.30 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr

#### MITTWOCH

07.30 – 12.00 und von 13.00 – 15.00 Uhr

#### DONNERSTAG

07.30 – 12.00 und von 13.00 – 15.00 Uhr

#### FREITAG

07.30 – 12.00 Uhr

im Neuen Rathaus der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss, öffentlich ausgelegt. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Teltow eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Stadtentwicklung (Zimmer 2.11-2.15) im Bauamt der Stadt Teltow vorgebracht werden. Die schriftlichen Stellungnahmen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow.

Im Sinne der Vorschrift des § 4 a Abs. 4 BauGB können Sie während des Beteiligungszeitraumes die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Teltow unter [www.teltow.de](http://www.teltow.de) → Teltow → Stadtentwicklung → Beteiligung der Öffentlichkeit einsehen. Unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 69 „Erweiterung des Forschungszentrums in der Schillerstraße“ finden Sie die

im Rathaus öffentlich ausliegenden Unterlagen als pdf-Datei.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Teltow, den 14. März 2019

gez.

Thomas Schmidt

- Siegel -

Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, die Widmung gem. § 6 Abs.1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz) i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i.V.m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt, Ausgabe 02/2019, Erscheinungstermin 27.03.2019, bekannt zu machen.

Teltow, den 14.03.2019

gez.

Thomas Schmidt

- Siegel -

Bürgermeister

### WIDMUNGSVERFÜGUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN

**Nach § 6 Abs. 1 des BbgStrG (Brandenburgischen Straßengesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GBVI. I/14, [Nr. 32])**

Als zuständiger Straßenbaulastträger verfügt die Stadt Teltow hiermit die Widmung der Dürerstraße.

### Lagebezeichnung:

Die Dürerstraße befindet sich in der Gemarkung Teltow Flur 11, Flurstücke 484, Teilstück 825, 847, 850, Teilstück 454/1, 456, 467 und 478. Die Dürerstraße wird nördlich von der Händelstraße und südlich vom Grimmspfuhl begrenzt. Sie erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit als Mischverkehrsfläche zur Verfügung gestellt.

### Klassifizierung:

Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG wird die Verkehrsfläche als Gemeindestraße eingestuft und hat die Schlüsselnummer 00051.

### Benutzergruppen:

Die Straße wird Fußgängern, Fahrradfahrern, Kleinkraftfahrzeugen, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen zur Verfügung gestellt.

### Gründe

Die Straße wird bereits öffentlich genutzt. Die betreffenden Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Teltow.

### Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt 14 Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Teltow, - Der Bürgermeister -, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite der Stadt Teltow,

[www.teltow.de/impressum](http://www.teltow.de/impressum), aufgeführt sind. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse: [signatur@teltow.de](mailto:signatur@teltow.de) zu versenden.

Teltow, den 14.03.2019

gez.

Thomas Schmidt

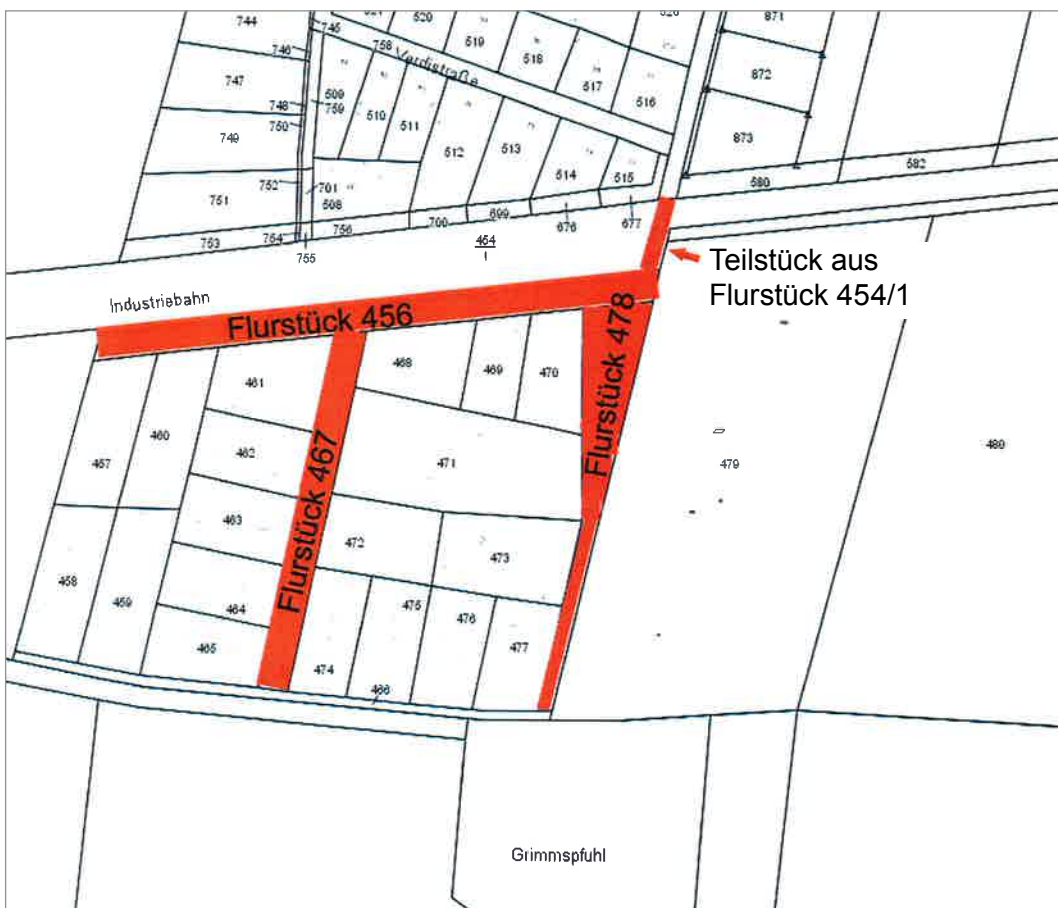
- Siegel -

Bürgermeister





Dürerstraße Anlage 1



Dürerstraße Anlage 2  
südlicher Teil



**WIDMUNGSVERFÜGUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSFÄCHEN**

Nach § 6 Abs. 1 des BbgStrG (Brandenburgischen Straßengesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

Als zuständiger Straßenbauasträger verfügt die Stadt Teltow hiermit die Widmung der Verdistrabe.

**Lagebezeichnung:**

Gemarkung Teltow Flur 11, Flurstücke 392, 428, 696, 697, 732, 772, 777, 551, 743, 745, 758, 834, 836, 838 und 840. Das Flurstück 392 wird nrdlich von der Sebastian-Bach-Straße und sdlich von der Hndelstraße begrenzt. Die anderen aufgefhrten Flurstcke werden nrdlich von der Hndelstraße und stlich von der Dürerstraße begrenzt. Die Verdistrabe erhalt die Eigenschaft einer ffentlichen StraÙe und wird der Allgemeinheit als Mischverkehrsflache zur Verfugung gestellt.

**Klassifizierung:**

Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG wird die Verkehrsflache als GemeindestraÙe eingestuft und hat die Schlsselnummer 00199.

**Benutzergruppen:**

Die StraÙe wird FuÙgngern, Fahrradfahrern, Kleinkraftfahrzeugen, Personenkraftwagen, Lastkraftwagen zur Verfugung gestellt.

**Grnde**

Die StraÙe wird bereits ffentlich genutzt. Die rot und blau gekennzeichneten Flurstcke befinden sich im Eigentum der Stadt Teltow die in den Anlagen grn gekennzeichneten Flurstcke sind Privatgrundstcke und wurden der Stadt Teltow ubergeben.

**Inkrafttreten**

Diese Verfugung gilt 14 Tage nach der Veroffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Teltow, - Der Bgrgermeister -, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite der Stadt Teltow, [www.teltow.de/impressum](http://www.teltow.de/impressum), aufgefuhrt sind. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse: [signatur@teltow.de](mailto:signatur@teltow.de) zu versenden.

Teltow, den 14.03.2019

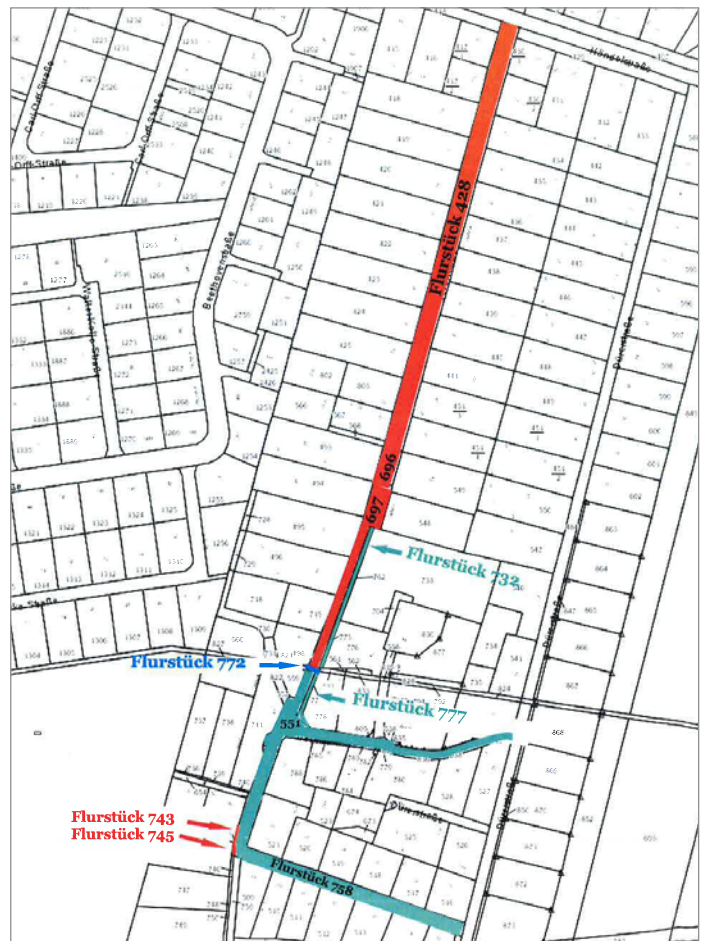
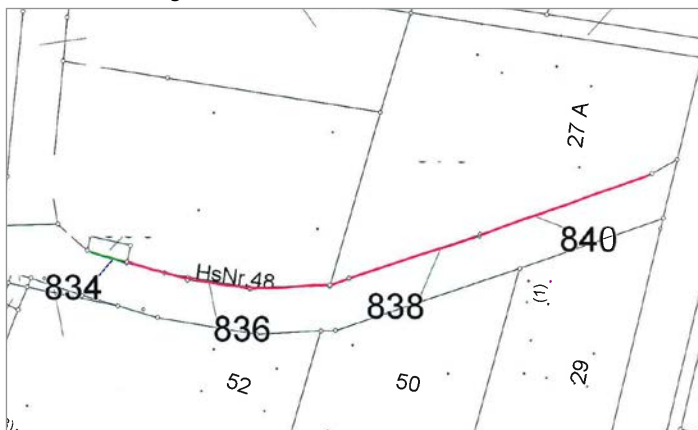
gez.  
Thomas Schmidt  
Bgrgermeister

- Siegel -



Verdistrabe Anlage 1

Verdistrabe Anlage 3



Verdistrabe Anlage 2

# INFORMATIONEN AUS UND FÜR TELTOW

Hier finden Sie interessante Neuigkeiten  
und vielseitige Veranstaltungs- und  
Freizeit-Tipps!

NEWS  
01

## Feuerwehreinsätze im Februar

Im Monat Februar sind unsere Wehren zu insgesamt 73 Einsätzen gefahren. Dabei handelte es sich um fünf Brandeinsätze, 39 technische Hilfeleistungen, 15 Rettungsdiensteinsätze und 14 Fehlalarme sowie zwei Brandverhütungsschauen.

NEWS  
03

## Einwohnerstatistik:

Zum Stichtag 12. März 2019: Bei Hinzuziehung der Zweitwohnsitze hat die Stadt Teltow die 27.000er Marke bereits überwunden und ist bei 27.117 Einwohnern angekommen, davon haben 26.623 Einwohner ihren Hauptwohnsitz in der Stadt.

NEWS  
04

## Ein Termin zum Vormerken:



Die Eröffnung des zukünftigen Teltower Sportboothafens findet am 12. Mai statt.



Näheres erfahren Sie im kommenden Amtsblatt oder auf der städtischen Webseite [www.teltow.de](http://www.teltow.de).

NEWS  
02

## Teltower Frühlingsputz erstmals mit „Ploggingstrecke“

Die Stadt Teltow ruft jährlich ihre Bürgerinnen und Bürger zu einem Frühlingsputz auf. Ziel dieser Putzaktion ist es, durch die Reinigung markanter öffentlicher Flächen sowie privater Grundstücke und Vorgärten eine Verschönerung des Stadtbildes zu erreichen.

**IN DIESEM JAHR WIRD DER  
FRÜHLINGSPUTZ AM SAMSTAG,  
DEM 6. APRIL, AB 9 UHR  
STATTFINDEN.**

Erstmals bietet die Stadt eine Ploggingstrecke an: Joggen, bücken, Papierfetzen vom Boden in eine Mülltüte stecken, weiter laufen – das versteht man unter Plogging – ein Trend aus Schweden, der hierzulande immer beliebter wird. Angeführt von einem Fitnesstrainer sind sportlich begeisterte Teilnehmer herzlich willkommen.



Darüber hinaus gibt es weitere Routen für Jung und Alt, Groß und Klein, die mit dem Fahrrad oder während eines Spazierganges absolviert werden können.

**IM ANSCHLUSS FINDET EINE  
GEMÜTLICHE MITTAGSRUNDE AM  
GRILL STATT.**

Startpunkt der Touren ist der Marktplatz in der Altstadt. Dort werden nach einer kurzen Einweisung die Arbeitsutensilien (Handschuhe und Müllsäcke) an die fleißigen Helfer verteilt. Für die sportliche Strecke ist Sportkleidung notwendig. Umkleidekabinen stehen zur Verfügung.

NEWS  
05

## Baubeginn an der „Biomalzspange“ mit feierlichem 1. Spatenstich

*Teltow und Stahnsdorf wollen die Verbindungs- und Entlastungsstraße zwischen den Gewerbegebieten „Techno Terrain“ und „Techno Park“ im Herbst 2019 eröffnen*

Für die Biomalzspange Teltow, die für Stahnsdorf die Nordanbindung sicherstellt und sich auf etwa 645 Metern Gesamtlänge – davon etwa 400 auf Teltower und rund 245 auf Stahnsdorfer Gemarkung – zwischen dem Kreisverkehr Potsdamer Straße bis zum An-

schluss an das Gewerbegebiet „Techno Park“ (Quermathe) erstreckt, setzen die Bürgermeister Thomas Schmidt (Teltow) und Bernd Albers (Stahnsdorf) sowie Helmut Tietz (Bauausschussvorsitzender Teltow) und Frank Piper (Fachbereichsleiter Verkehrs- und Grünflächen Stahnsdorf) am 14. März 2019 den ersten symbolischen ersten Spatenstich.

Bis voraussichtlich Ende Oktober 2019 entsteht dort eine 7,50 Meter breite Fahrbahn



mit beidseitigem, jeweils anderthalb Meter breiten Fahrschutzstreifen. Abseits der Fahrbahn wird es zu beiden Seiten einen zwei Meter breiten Gehweg geben.

Die Bau- und Baunebenkosten für den Tiefbau belaufen sich auf rund 1,8 Millionen Euro, wovon rund eine Million Euro auf die Stadt Teltow entfällt. Stahnsdorf trägt rund 800.000 Euro. Davon entfallen auf den Neubau eines Lärmschutzsteilwalls (120 Meter lang, vier Meter hoch) zum Schutz der Anwohner der „Siedlung nach Teltow“ vor Lärmimmissionen rund 130.000 Euro. Zusätzlich zum Bau des Lärmschutzsteilwalls wird als Fahrbahnbelag ein lärmarmes Splittmastix-Asphalt eingebaut.

Desweiteren konnten die Auftraggeber für ihr Projekt Fördermittel im Zuge der „Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg“ akquirieren.



Unter dem Strich erfolgt somit eine anteilige Finanzierung durch den Landesbetrieb Straßenwesen in Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Stahnsdorf erhält dadurch eine Zuwendung in Höhe von 415.150 Euro, Teltow in Höhe von 494.500 Euro.

Die Biomalzspange Teltow / Nordanbindung Stahnsdorf sorgt als neue Gemeindeverbindungsstraße für die Entlastung vorhandener Straßen in beiden Kommunen: So dient sie einerseits als Teil des Teltower Spangensystems zur Entlastung der Potsdamer Straße und andererseits des Güterfelder Damms bzw. der Lindenstraße.

Außerdem fungiert die Trasse als direkte Verbindung aus dem Gewerbegebiet „Techno Park“ zum regionalen Versorgungsschwerpunkt Oderstraße und garantiert in Verbindung mit der sich ebenfalls in Bau befindlichen Stahnsdorfer Ortsumfahrung (Landesstraße 77 n) eine schnellere Anbindung an die Landesstraße 40 (Potsdam-BER) und somit auch an die Bundesautobahn 115.

**„MIT DEM BAU DER BIOMALZ-SPANGE STEHT DAS SOGENANNTHE SPANGENSYSTEM TELTOWS VOR DEM ABSCHLUSS.“**

**ES GARANTIERT EINE GROSS-RÄUMIGE UMFAHRUNG DES TELTOWER STADTZENTRUMS UND WIRD DIE LEBENSQUALITÄT VIELER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER ENTSCHEIDEND VERBESSERN“,**

sagt Bürgermeister Thomas Schmidt.

„Die Nordanbindung wird viele Stahnsdorferinnen und Stahnsdorfer von einem beträchtlichen Teil des Durchgangsverkehrs befreien. Für die nahegelegene Siedlung sind wichtige Lärmschutzmaßnahmen eingeplant. Außerdem werden wir nach Fertigstellung der Straße eine weitere Verkehrszählung durchführen, so wie wir es im September 2018 beschlossen haben“, sagt Bürgermeister Bernd Albers.

Den Planfeststellungsbeschluss für die Straße erließ die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Bauen und Verkehr, am 10. Februar 2017. Für die auf dem Baufeld gefundenen Zauneidechsen wurde von November 2017 bis April 2018 ein Ersatzhabitat geschaffen, für das 76 Bäume, 60 Heister und rund 500 Sträucher gepflanzt wurden.

Nach Fertigstellung des Ersatzhabitats begann Stück für Stück die Entnahme der Reptilien aus ihrem alten Habitat und die Umsiedlung der Kriechtiere in den neuen Lebensraum. Mit ersten Erdbewegungen konnte Ende Oktober 2018 – im Zuge der Baufeldberäumung – begonnen werden.



## Infos zu Baumaßnahmen und Sperrungen

**STORM-, RAABE- & FONTANESTRASSE.**

Im Straßenbaubereich Storm-, Raabe- und Fontanestraße hat die Ausschreibung der gemeinsamen Arbeiten zum Straßenbau und der Sanierung des Trink- und Schmutzwasserbereiches durch den WAZV zu keinem Ergebnis geführt – die Ausschreibung wurde im Ergebnis aufgehoben.

**RUHLSDORFER STRASSE.**

Es laufen nach wie vor Arbeiten zur Mängelbeseitigung.

**ERNST-SCHNELLER-STRASSE.**

Die Gehwegerweiterung zur Schulwegsicherung läuft ebenfalls soweit nach Plan – die Bauarbeiten im nördlichen Teil sind abgeschlossen, die Bäume werden zurzeit gepflanzt.

**MARINA TELTOW.**

Die Arbeiten an den Stegen gehen voran, die sogenannte Sliprampe wurde geliefert und in ihre Position gehoben. Dies ist ein wichtiger Meilenstein im weiteren Bauablauf, denn erst nach diesem Schritt kann das Gerät zum Einsatz kommen, mit welchem die restlichen Stegrohre eingerammt werden. Im weiteren Fokus stehen die Fertigstellung der Aussichtsfläche am Trafo sowie die Begrünung der Fläche mit einer Anspritzbegrünung, was als Zwischenschritt vor einer finalen Bepflanzung erforderlich ist.

**LICHTERFELDER ALLEE.**

Aufgrund von Leitungsarbeiten am Fernwärmenetz kommt es im Zeitraum 25. März bis längstens 17. Mai zur Vollsperrung der Lichterfelder Allee in Höhe der Hausnummer 1-3 (Sperrung zwischen Ruhlsdorfer Platz und Lichterfelder Allee 3). Eine Umleitung wird ausgeschildert. Der Haltepunkt Teltow, Schönower Straße (Linie 184, Fahrtrichtung Ost) wird für die Dauer der Baumaßnahme in Fahrtrichtung hinter den Kreisverkehr verlegt.

**GEFAHREN IM VERKEHRSRAUM**

Seit dem 19. März ist im Foyer des Rathauses und im Bereich des Einwohnermeldeamtes für 6 Wochen eine Wanderausstellung zu sehen, die sich dem Thema „Ablenkung im Straßenverkehr“ widmet.



NEWS  
06

## Schule, Kultur, Sport und Soziales in Teltow

Im letzten Jahr ist das Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung in Kraft getreten und damit war verbunden, dass die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kommunalpolitisch einen höheren Stellenwert erlangt. Die Stadt Teltow ist in der Folge dazu verpflichtet, die Hauptsatzung zu ändern sowie die Kinder- und Jugendbeteiligung in Teltow mit einer neuen Ausrichtung zu versehen. *Vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2018 eine Planungsgruppe zum Thema „Kinder- und Jugendbeteiligung“ in Teltow gegründet.*

Die Planungsgruppe besteht aus Akteuren der Verwaltung, der Jugend- und Sozialarbeit sowie Schulsozialarbeitern. Sie wird unterstützt vom Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung im Land Brandenburg. Ziel ist es, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen aus unserer Stadt, Formen zur eigenständigen Beteiligung und Mitwirkung zu entwickeln.

Um die Familienfreundlichkeit der Stadt aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger festzustellen und eine Bewertung und ein Meinungs-

bild über bestimmte Angebot zu erhalten, hat die Stadt eine eigens initiierte Umfrage „Wie familienfreundlich ist Teltow?“ durchgeführt. Mit insgesamt 566 beantworteten Fragebögen kann festgestellt werden, dass die Umfrage repräsentativ ist und die Ergebnisse auswertbar sind.

*Wir möchten allen Bürgern, die sich an der Umfrage beteiligt haben, auf das Herzlichste danken und sind überzeugt davon, dass uns die Ergebnisse vorwärts bringen.*



NEWS  
07

## Entsorgung von Hundekot



An einem milden Herbsttag macht das Gassi gehen mit dem Hund besonders Spaß. Doch was ist, wenn die Hundekottüten einmal zu Hause vergessen wurden oder gerade nicht zur Hand sind? *Aus diesem Grund hat die Stadt vor geraumer Zeit über 50 Hundekottütenbehälterstationen angeschafft, die aus einem Hundekottüten- und einem Abfallbehälter bestehen, um bei solch einem Problem Abhilfe zu schaffen.* Bei der Bereitstellung von Hundekottüten durch die Stadt Teltow handelt es sich um eine freiwillige Dienstleistung, die den Hundehaltern zu Gute kommen soll. Leider werden die Hundekottüten oftmals zweckentfremdet und die Dienstleistung somit missbraucht. In letzter Zeit gibt es immer wieder Beschwerden von Bürgern über die „Hinterlassenschaften“ von Hunden, sowohl auf Grünanlagen, als auch auf Gehwegen im Stadtbereich.

In Teltow leben circa 1.600 Hunde. Um das Miteinander zwischen Hund, Hundehaltern und deren Mitmenschen friedvoll zu gestalten, gibt es bestimmte Grundregeln und Vorschriften, an denen sich jeder Hundehalter orientieren sollte.

**DAHER IST JEDER HUNDEBESITZER AUFGEFORDERT, EIGENE TÜTEN ZU BESCHAFFEN UND VORZUHALTEN UND DIE HINTERLASSENSCHAFTEN DER HUNDE NICHT LIEGEN ZU LASSEN, SONDERN NACH DEN GELTENDEN VORGABEN IN DEN DAFÜR VORGESEHENEN MÜLL-EIMERN ZU ENTSORGEN.**





## Teltower Tourist Information ausgezeichnet

Die Qualität der Tourist Information Teltow ist erneut offiziell bestätigt worden. Bereits im Sommer 2018 erhielt die Gästeberatung weiterhin die begehrte „i-Marke“ verliehen – ein Zertifizierungssystem für Tourist Informationen, das 2006 vom Deutschen Tourismusverband entwickelt und seitdem permanent weiterentwickelt worden ist. Das Zertifizierungssystem beinhaltet 14 Mindest-

kriterien sowie eine unangekündigte Vor-Ort-Prüfung anhand 40 weiterer Kriterien.

**„MIT DER BRILLE DES GASTES“  
WIRD DIE ANGEBOTS- UND  
LEISTUNGSQUALITÄT DER TOURIST  
INFORMATION ANHAND EINES  
STANDARDISIERTEN, BUNDESWEIT  
EINHEITLICHEN KRITERIEN-  
KATALOGS DURCH EINEN  
UNABHÄNGIGEN PRÜFER UNTER  
DIE LUPE GENOMMEN.**

Das unverwechselbare rot-weiße Logo signalisiert den Gästen, dass der DTV die Serviceleistungen der Tourist Information ausgezeichnet hat. Das Logo wird nun auch die kommenden Jahre am Teltower Rathaus prangen.

Ganz aktuell haben nun auch die Tourismus Mark Brandenburg GmbH (TMB) und die Tourismusakademie die Teltower Tourist Information bewertet und ihr vor wenigen Tagen die

Zertifizierung in Stufe I von „ServiceQualität Deutschland“ verliehen. Die besondere Auszeichnung ist bis Januar 2022 gültig.

In der Begründung schreiben die Tourismusexperten: „Die Tourist Information Teltow hat sich zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Dienstleistungsqualität im Sinne der Kunden und Mitarbeiter verpflichtet. Die Mitarbeiter entwickeln kreative Maßnahmen gemeinsam im Team und nutzen dazu die Erkenntnisse aus den eingesetzten Q-Werkzeugen.“ Dabei steht „Q“ für „Qualität“.



NEWS  
09

## Teltow jetzt jüngstes Mitglied der AGFK Brandenburg

Am 20. Februar tagte in Teltow die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK Brandenburg). Der Tagungsort war nicht zufällig gewählt, nach dem Arbeitstreffen am Vormittag wurde in der Mitgliederversammlung am frühen Nachmittag die Aufnahme der Stadt Teltow beschlossen.

In einer Präsentation hatte die 1. Beigeordnete der Stadt, Beate Rietz, zuvor überzeugend dargelegt, dass sich Teltow sehr um die Belange des Radverkehrs bemüht und intensiv daran arbeitet, eine fahrradfreundliche Kommune zu sein bzw. zu werden.

Baumaßnahmen der verschiedenen Bau-Lastträger, Führung und Ausschilderung von Radwegen und Fahrradschutzstreifen, Verkehrssicherheit, Fahrradabstellanlagen und einige weitere Themen stehen in der Verwaltung dafür auf der Tagesordnung. Nicht wegzudenken ist die enge Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen Stahnsdorf und Kleinmachnow.



**Zunehmende Stausituationen – insbesondere an den Engpässen der Stadtgrenze zu Berlin – führen dazu, dass die Stadt Teltow bemüht ist, Einwohner und Besucher mehr und mehr zu motivieren, vom Auto auf das Fahrrad umzusteigen.** Für die Zukunft wird

nicht nur geplant, was unbedingt notwendig ist, sondern es wird darüber hinaus versucht, mit zusätzlichen Angeboten zum Umstieg auf das Fahrrad zu animieren. Auch dafür erhofft sich Stadt aus der Mitarbeit in der AGFK Brandenburg Impulse und Anregungen.



NEWS  
10

## Teltower Radwandertouren 2019

Wie in jedem Jahr finden auch 2019 wieder die beliebten Radwandertouren durch unsere schöne Region statt. Gemeinsam mit der Potsdamer Gästeführerin Barbara Sahlmann können Sie von Teltow und Kleinmachnow

aus interessante Ausflugsziele in der näheren Umgebung erkunden.

Im April startet Barbara Sahlmann mit dem ersten Ausflug und lädt Interessierte dann

monatlich zu weiteren geführten Erkundungen mit dem Rad ein.

Die Teilnahme an den Touren ist kostenfrei und findet auf eigene Verantwortung statt. Eine Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich. Sie können sich dennoch sehr gern in der Tourist Information der Stadt melden und Ihre Teilnahme mitteilen.

Die Exkursionen finden unabhängig von der Teilnehmerzahl statt.



Die erste Tour in diesem Jahr:

### Krumme Lanke und Schlachtensee

Termin: 27.04.2019 um 10 Uhr  
Dauer: etwa 4 Stunden mit Pause  
Start- und Zielpunkt:  
Schleuse Kleinmachnow

NEWS  
11

## 18. JAPANISCHES KIRSCHBLÜTENFEST HANAMI

Die längste Kirschbaumallee von Berlin und Brandenburg bietet während ihrer imposanten Blütenpracht alljährlich die Kulisse für das Japanische Kirschblütenfest. Einmal im Jahr wird hier gefeiert:

**AN DEN ÄUSSEREN ENDEN DER TV-ASAHI-KIRSCHBLÜTENALLEE BEFINDEN SICH DIE BEIDEN MARKTPLÄTZE „TELTOW-SEEHOF“ UND „TELTOW-SIGRIDSHORST“, JEWEILS MIT MARKTSTÄNDEN MIT LECKEREIEN AUS DER REGION, INTERESSANTEM AUS DER NACHBARSCHAFT, INFOS ZU SPORT, VEREINEN, NATUR UND UMWELT.**

Es gibt Spiel- und Mitmachangebote für Klein und Groß sowie natürlich Beiträge zur Deutsch-Japanischen Kultur, Kunst und Freundschaft. Auf den jeweiligen Bühnen treten verschiedene Künstler und Gruppen auf. Besucher sind herzlich eingeladen zum



Verweilen, zum Picknicken und zum Bummeln! Am Marktplatz Seehof befindet sich die Japan-Bühne und am Marktplatz Sigrids-horst die Familienbühne.

**Sonntag, 28. April 2019  
13 bis 18 Uhr  
TV-Asahi-Kirschblütenallee  
Eintritt frei!**





## Aktuelle Öffnungszeiten

MONTAG	10 – 16 UHR
DIENSTAG	12 – 18 UHR
MITTWOCH	GESCHLOSSEN
DONNERSTAG	12 – 18 UHR
FREITAG	10 – 16 UHR
1. SAMSTAG IM MONAT	10 – 14 UHR

Stadtbibliothek  
Jahnstraße 2 A | 14513 Teltow

Kontakt | Anmeldung:  
Telefon: 03328 4781 650  
E-Mail: [bibliothek@teltow.de](mailto:bibliothek@teltow.de)

**Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei, sofern nicht anders angegeben.  
Eine Anmeldung ist erforderlich!**

## Märchenlesung mit Kinderbibliothekarin Dani

Seit 1967 wird am 2. April, dem Geburtstag von Hans Christian Andersen, der Internationale Kinderbuchtag ICBD gefeiert. Damit soll die Freude am Lesen unterstützt und das Interesse für Kinder- und Jugendbücher geweckt werden. Auch die Stadtbibliothek Teltow beteiligt sich am ICBD mit einer interaktiven Vorlesestunde. Gelesen wird Spannendes und Märchenhaftes aus den Büchern von Hans Christian Andersen.

02. APRIL 2019 13:00 UHR

## Kamishibai-Erzähltheater

Langsam öffnen sich wieder die Türen des Kamishibai-Erzähltheaters. Die kleinen Zuschauer schauen gebannt auf das erste Bild. Nun kann die Geschichte beginnen...

02. APRIL 2019 16:00 UHR

„OSTERN FEIERN MIT EMMA UND PAUL“  
Altersempfehlung: 2 bis 5 Jahre

07. MAI 2019 16:00 UHR

„QUACKI, DER KLEINE FRECHE FROSCH“  
Altersempfehlung: 2 bis 6 Jahre

WEITERE INFORMATIONEN GIBT  
ES AUF DER WEBSEITE

[stadtbibliothek.teltow.de](http://stadtbibliothek.teltow.de)

# STADTBIBLIOTHEK TELLOW

## NEUIGKEITEN UND VERANSTALTUNGEN

### Books & Yoga

(Ent)Spannung mit Yoga in der Bibi? Na logo! Durch die Kombination von Bewegungen mit Büchern und der entsprechenden Atemtechnik lösen sich Energieblockaden im Körper, die oft zu Rücken-, Schulter-, oder Nackenproblemen führen. Gleichzeitig bringen die Übungen die Emotionen in Balance, steigern das Energielevel und reduzieren die Symptome von Stress. Die Übungen sind einfach und deshalb für fast jeden möglich, unabhängig von Statur, Alter oder Beweglichkeit. Mit dem 75-minütigen Happy-Saturday-Morning-Yoga können auch Familien und Yoga-Neulinge gelassen und positiv in den Tag starten. Ideal zum Reinschnuppern!

**Kosten pro Teilnehmer: 5 €**

06. APRIL 2019 9:00 UHR

11. MAI 2019 9:00 UHR

25. MAI 2019 9:00 UHR

### Bibo-Bilderbuchkinos

Wundervolle Entdeckungsreisen in die Welt der Bilder und Wörter: Auf einer Projektionsfläche werden die bunten Illustrationen des jeweiligen Bilderbuches im Großformat gezeigt – gleichzeitig wird die spannende Geschichte vorgelesen.

28. MÄRZ 2019 16:00 UHR

„HELMA LEGT LOS“

Altersempfehlung: 4 bis 6 Jahre

25. APRIL 2019 16:00 UHR

„KLINGELING“

Altersempfehlung: 4 bis 7 Jahre

Krimilesung:  
Autor Frank Goldammer  
liest aus „Roter Rabe“

29. MÄRZ 2019 18:00 UHR



### Roboterworkshop Dash & Dot

Die Roboter Dash und Dot machen Coding sichtbar und erlebbar und regen Kinder zum kreativen und interaktiven Spielen mit Technik an. **Geeignet für Kinder ab etwa 8 Jahren.**

16. APRIL 2019 15:00 UHR

21. MAI 2019 15:00 UHR

### Liebesroman: A.D. Wilk liest aus „Wenn du wieder gehst“

In ihrem Debütroman fesselt Autorin A.D. Wilk den Leser mit großen Emotionen rund um Liebe, Freundschaft und Familie. Sie malt mit ihren Worten zauberhafte Bilder, die einen nicht wieder loslassen und beschreibt die Geschichte dreier Freunde mit sehr viel Gefühl und Charme. Mit ihrem ersten Buch hat sich die frisch gebackene Autorin einen großen Traum erfüllt. **„Ein Jahrzehnt lang habe ich immer nur davon geredet, dass ich irgendwann einmal ein Buch schreiben will. Und 2017 hat es mich dann gepackt. Besser gesagt, war es Stephen King, der mich mit seinem ‘on writing’ inspiriert und mir endlich den notwendigen Tritt in den Hintern gegeben hat, um anzufangen.“**

12. APRIL 2019 18:00 UHR

### In Wort & Klang: Poetry & Pantam-Event mit Alma Ernst & Florian Betz

Dass Wortkünstlerin Alma M. Ernst und Klangkünstler Florian Betz förmlich zaubern können, werden sie in der Stadtbibliothek Teltow unter Beweis stellen!

Alma erzählt Poetry Slam Texte, Florian improvisiert auf der Pantam, das Publikum schenkt seine Aufmerksamkeit! Gemeinsam wird an diesem Abend ein eindrucksvolles und unvergessliches Kunstwerk des Moments erschaffen. Im stimmungsvollen Mattausch-Park mit Tribüne begegnen sich beide zum ersten Mal gemeinsam vor Publikum. Eine klangvolle und atmosphärische Veranstaltung für alle neugierigen, sprachverliebten und traumtanzenden Wesen ab 14 Jahren.

03. MAI 2019 18:00 UHR

# AKTIVE SENIOREN IN TELTOW

Im Seniorentreff ist für jeden etwas dabei!

**28. MÄRZ 14:00 UHR**

## KLATSCHKAFFEE

„Kindheit mit Federhalter und Schulspeisung“ - Wolfgang Richter liest aus seinen Erinnerungen.

**2. APRIL 14:00 UHR**

## TANZ FÜR SENIOREN MIT DJ UWE

Eintritt: 1 EUR

**4. APRIL 14:00 UHR**

## DER PC-SENIOR

Ob Hard- oder Software – Alle Fragen rund um Computer, Smartphone und Tablet werden beantwortet!

**6. APRIL 15:00 UHR**

## FRÜHJAHRSMODENSCHAU IM MODEHAUS HALBERSTADT

Potsdamer Allee 78-80, Stahnsdorf

**9. APRIL 14:00 UHR**

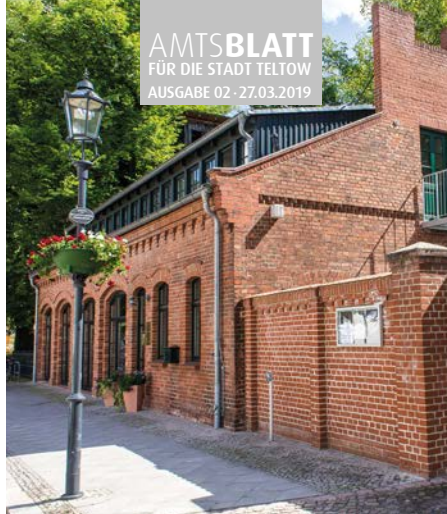
## VOLKSTÄNZE AUS ALLER WELT

mit Tanzlehrerin Stefanie Köhler  
Teilnahme: 1 EUR

**10. APRIL 14:00 UHR**

## „SINGE MIT SUSI!“

Volkslieder nach alter Art begleitet auf dem Akkordeon  
Eintritt: 1 EUR



**11. APRIL 14:00 UHR**

## SPIELNACHMITTAG BEI KAFFEE, KUCHEN UND EINEM GLÄSCHEN LIKÖR

**16. APRIL 13:00 UHR**

## PREISSKAT

**18. APRIL 14:00 UHR**

## EIN STRAUSS BUNTER MELODIEN KONZERT MIT VIOLINE UND KLAVIER

Eintritt: 1 EUR

**23. APRIL 15:00 UHR**

## „DIE SÜSSE DICKE KOMMT!“ - Nottke's Theater in Lichterfelde-Ost

Restkarten: 03328 - 4781 244

**25. APRIL 14:00 UHR**

## KLATSCHKAFFEE

ein gemütliches Plauderstündchen bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen

**28. APRIL 16:00 UHR**

## KABARETT AM OBELISK

in Potsdam

Restkarten: 03328 - 47 15 77



## Philantow – Ein Ort zum „Menschsein“

Das Familienzentrum Philantow ist ein Ort der Begegnung und eine Oase der Menschlichkeit. Hier ist jeder willkommen. Menschen jeden Alters finden in den gemütlichen Räumlichkeiten unterschiedliche Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten.

**02. APRIL 10:00 UHR**

## WUT UND TROTZ - Themenrunde

**05. APRIL 10:00 UHR**

## HOMÖOPATHIE 50+ (Anmeldung gewünscht)

**10. APRIL 10:00 UHR**

## FRÜHSTÜCK MIT BABY (Anmeldung gewünscht)

**14. APRIL 11:00 UHR**

## IMMUNSYSTEM - Vortrag

**16. APRIL 15:30 UHR**

## OSTERFEST

Wir freuen uns, wenn Sie was Leckeres zum Essen mitbringen.

**27. APRIL 10:00 UHR**

## SCHWANGERENFRÜHSTÜCK (Anmeldung gewünscht)

**29. APRIL 10:00 UHR**

## GESCHWISTERLIEBE - Themenrunde



Unter  
[www.philantow.de](http://www.philantow.de)  
finden Sie unser  
buntes Programm.

*Um Informationen zu den regelmäßigen Wochenangeboten sowie weitere Auskünfte zu erhalten, wenden Sie sich gern per E-Mail an [l.rueger@teltow.de](mailto:l.rueger@teltow.de) oder wählen Sie die Telefonnummer 03328 4781 244.*

Änderungen vorbehalten!

## VERANSTALTUNGEN UND EVENTS

IN TELTOW FÜR DIE  
GANZE FAMILIE



01. APRIL 16:00 UHR

### DIE KÖNIGIN DER FARBEN

Erzähltheater des Theater Mär nach dem Buch von Jutta Bauer.

(ab 4 Jahren, Dauer: ca. 45min)



Stubenrauchsaal

Neues Rathaus, Marktplatz 1-3



Eintritt: VVK\* 6 EUR | TK 8 EUR |

Ermäßigt\*\* 4 EUR

03. APRIL 18:30 UHR

### KURZWORKSHOP „BLUMENSTRAUSS BINDEN“ FÜR ERWACHSENE

David Heners führt Sie in die Kunst des Blumenbindens ein und zeigt Ihnen wie Sie mit einfachen Handgriffen aus einzelnen Blumen Ihren eigenen wunderschönen Strauß gestalten. (Dauer: 2,5 Stunden)



Jugendkunstschule Teltow

Bürgerhaus, Ritterstr. 10



Teilnahmebeitrag: 15 €

**Anmeldung an:**

j.banemann@teltow.de oder  
03328/4781249

07. APRIL 15:00 UHR

### FRÜHLINGSKONZERT FÜR DIE JÜNGSTEN DER KREISMUSIKSCHULE



Bürgerhaus

Ritterstraße 10

05. APRIL 20:00 UHR

### JAZZKONZERT MIT DEM BERLIN SWING TRIO

Der virtuose Schlagzeuger Torsten Zwingenberger zählt zu den umtriebigen Persönlichkeiten der deutschen Jazzszene und ist die treibende Kraft des BERLIN SWING TRIOS. Über hundert Konzerte im Jahr, internationale Tourneen und zahlreiche Projekte als Bandleader sowie als Sideman stehen auf seiner Agenda. Zur Besetzung gehören außerdem



der Pianist Niels Unbehagen und der Saxophonist James Scannall, beides ebenfalls bekannte Profi-Musiker mit viel Erfahrung auf großen Bühnen.



Bürgerhaus,  
Ritterstr. 10



Eintritt: VVK\* 8 EUR | AK 10 EUR

Ermäßigt\*\* 6 EUR

12. APRIL 9:30 UHR

### BABYKONZERT: „CHARLY COCONUT“

Die erstklassigen Musikerinnen Berit Jung (Kontrabass) und Sabine Wenzl (Saxophon) spielen abwechslungsreiche, liebevoll gestaltete und sensibel auf die besonderen Bedürfnisse der Babys abgestimmte Programme mit Musik von Jazz bis Barock. Das Angebot richtet sich an Babys bis 12 Monate und ihre Eltern.



Bürgerhaus,

Ritterstr. 10



Eintritt: VVK\*/TK 8 EUR

Ermäßigt\*\* 6 EUR

Freier Eintritt für Babys

17. APRIL 20:00 UHR

### TELLOW SINGT!



Bürgerhaus

Ritterstraße 10



Eintritt: AK 6 EUR

Ermäßigt 4 EUR (nur Abendkasse)

21. APRIL 18:00 UHR

### OSTERFEUER



Wiese am Röthepfuhl

Teltow-Ruhlsdorf

27. APRIL 10:00 UHR

### MAIBAUMAUFSTELLUNG UND MUSIKALISCHER FRÜHSCHOPPEN



Marktplatz

in der Teltower Altstadt

27. APRIL 20:00 UHR

### MIRJA REGENSBURG: MÄDELSABEND – JETZT AUCH FÜR MÄNNER

Stand-Up Comedy, Gesang und Improvisation: In ihrem Programm zeigt Mirja die Verrücktheit des Lebens auf.



Stubenrauchsaal

Neues Rathaus / Marktplatz 1-3



Eintritt: VVK\* 17 EUR | AK 20 EUR

Ermäßigt\*\* 14 EUR

28. APRIL 13:00 – 18:00 UHR

### 18. JAPANISCHES KIRSCHBLÜTENFEST HANAMI



TV-Asahi-Kirschblütenallee

(ehemaliger Grenzstreifen) zwischen  
Lichterfelder Allee, Marienfelder  
Anger und Teltow-Sigridshorst



\*Karten sind erhältlich an folgenden Verkaufsstellen: • Tourist Information, Marktplatz 1–3, Teltow, Tel.: 03328 4781 293 • Bei allen bekannten Vorverkaufsstellen  
• Online-Tickets unter [www.teltow.de](http://www.teltow.de)

\*\*Kinder, Schüler, Studenten, Sozialkarteninhaber, Behinderte ab 50% Grad der Behinderung, Senioren bei Vorlage des Rentenausweises, Inhaber des Familienpasses in Begleitung von min. einem Kind und Inhaber der Ehrenamtskarte

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zu allen Veranstaltungen herzlich eingeladen! Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Übersicht nur um Veranstaltungen handelt, die von der Stadt bzw. in Kooperation oder unter Mitwirkung der Stadt organisiert werden. Weitere Veranstaltungen finden Sie außerdem in unserem Veranstaltungskalender unter [www.teltow.de](http://www.teltow.de). Über Freizeit-Tipps informiert Sie auch gern die städtische Tourist Information unter der Telefonnummer 03328 4781 293.



## BERATUNGSANGEBOTE

### → Seniorenbeirat

29. April 2019

10:00 – 12:00 Uhr

Neues Rathaus | Beratungsraum 1.24

Zu dieser Zeit kann der Seniorenbeirat auch unter der Rufnummer 03328 4781 671 oder per E-Mail (seniorenbeirat@teltow.de) kontaktiert werden.

Der Vorsitzende Wolfgang Nießmann ist außerdem werktags zwischen 08:00 und 18:00 Uhr fernmündlich unter 03328 9348 411 erreichbar.

### → Schiedsstelle

Termine gibt es nach Vereinbarung. Die Stadt Teltow nimmt unter 03328 4781 287 sowie per E-Mail (s.wuttke@teltow.de) allgemeine Fragen zur Schiedsstelle entgegen.



### ↓ Energieberatung

16. April 2019

14:00 – 18:00 Uhr

Neue Straße 3 | Teltower Altstadt

Terminvereinbarung möglich von Mo. bis Fr. zwischen 09:00 und 18:00 Uhr unter 0331 9822 9995

#### Themen:

- Baulicher Wärmeschutz
- Haustechnik
- Regenerative Energien
- Stromsparen
- Heizkostenabrechnung

(kurzfristige Änderungen möglich)

## SITZUNGSTERMINE VON AUSSCHÜSSEN UND SONSTIGEN GREMIEN

### → März 2019

**Sitzungsort: „Altes Rathaus“,  
Marktplatz 2, Beratungsraum**

- **Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr**  
27. März 2019 um 18:00 Uhr
- **Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung**  
28. März 2019 um 18:00 Uhr

### → April 2019

**Sitzungsort: „Altes Rathaus“,  
Marktplatz 2, Beratungsraum**

- **Hauptausschuss**  
01. April 2019 um 18:00 Uhr
- **Hafenausschuss**  
03. April 2019 um 18:00 Uhr
- **Werksausschuss**  
24. April 2019 um 18:00 Uhr

**Sitzungsort: Neues Rathaus,  
Marktplatz 1-3,  
Ernst-von-Stubenrauch-Saal**

- **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**  
10. April 2019 um 18:00 Uhr

**Sitzungsort:  
Güterfelder Straße 36,  
OT Ruhlsdorf**

- **Sitzung des Ortsbeirates  
Ruhlsdorf**  
04. April 2019 um 17:30 Uhr

**DAS AMTSBLATT DER STADT TELTOW  
ERSCHEINT IN ABHÄNGIGKEIT  
NOTWENDIGER VERÖFFENTLICHUNGEN.  
ES ORIENTIERT SICH DABEI AN DEN  
SITZUNGSTERMINEN DER  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG.  
DIE NÄCHSTE AUSGABE WIRD  
VORAUSSICHTLICH ENDE APRIL  
ERSCHEINEN.**

## AUSSTELLUNGEN

### → Bürgerhaus, Ritterstr. 10

- 31.03.2019 – 29.05.2019  
Ulrike Seide:  
„Nur nicht festlegen“ – Ölmalerei,  
Pastellbilder und Batiken  
**Vernissage:** 31.03.2019 um 15 Uhr



### → Neues Rathaus, Marktplatz 1-3

- 23.01.2019 – 05.04.2019  
„Die Herbstzeitlosen in ihren  
Facetten“ – eine Malgruppe  
stellt aus
- 12.04.2019 – 28.05.2019  
Dorothea Piper „Elia“: „Blickfang“  
**Vernissage:** 12.04.2019 um 18 Uhr



 **klimaneutral**  
natureOffice.com | DE-275-011152  
**gedruckt**

Mit dem klimaneutralen Druck des Amtsblattes wurden 1,044 t CO<sub>2</sub> kompensiert.